

Allevo[®]
Kommunalberatung



19.11.2020

Samtgemeinde Zeven

Gebührenkalkulation Wasser für die Jahre 2021-2023

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Öffentliche Einrichtung	3
4.	Bemessungszeitraum	3
5.	Ermittlung der Betriebskosten	3
6.	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten.....	3
6.1.	Abschreibungen	4
6.2.	Auflösungen	4
7.	Verzinsung des aufgewandten Kapitals	5
7.1.	Zinsen des Fremdkapitals	5
7.2.	Verzinsung des Eigenkapitals	5
8.	Grundgebühren	6
9.	Bemessungseinheiten	7
10.	Divisionskalkulation	7
11.	Kostendeckung	7

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Der Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass in den folgenden Erläuterungen die Samtgemeinde Zeven als Auftraggeber benannt wird.

Die Samtgemeinde Zeven erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 2021 bis 2023 zu erstellen.

Zur Erstellung der Kalkulation fanden umfangreiche Abstimmungen statt, in denen uns Herr Keuntje die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gebührenkalkulation beruht auf § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Danach können die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Rat als zuständiges Gesetzgebungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei eine Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen nach KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Nach § 149 Abs. 2 NKomVG sollen die Erträge des Unternehmens mindestens alle Aufwendungen einschließlich der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals decken und die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind.

Zu den Aufwendungen gehören auch:

- angemessene Abschreibungen,
- Steuern
- Konzessionsabgabe
- Zinsen des Fremdkapitals
- Verzinsung des Eigenkapitals

3. Öffentliche Einrichtung

Die Samtgemeinde Zeven betreibt die Wasserversorgung gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.

4. Bemessungszeitraum

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zulässig. In Abstimmung mit der Verwaltung umfasst die vorliegende Gebührenkalkulation den Bemessungszeitraum 2021-2023.

5. Ermittlung der Betriebskosten

Zur Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen **Betriebskosten** haben wir uns an die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2020 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Jahre 2021-2023 sollen die Planansätze des Erfolgsplans 2020 übernommen werden.

Für die Entwicklung der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die Entwicklung der Aufwendungen für bezogenen Leistungen wurde eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen.

6. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Für die Ermittlung der ansatzfähigen **kalkulatorischen Kosten** wurde der letzte verfügbare Anlagenachweis zum Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2020 bis 2023 laut Investitionsprogramm der Samtgemeinde bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

6.1. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Die Samtgemeinde Zeven schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation als Inbetriebnahmezeitpunkt jeweils der Oktober eines Jahres als Annahme zu Grunde gelegt, soweit kein genauere Zeitpunkt absehbar ist.

Abschreibungen können vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der **Anschaffungswert** ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der **Wiederbeschaffungszeitwert** ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste. Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist in Niedersachsen zulässig (ausdrücklich geregelt durch § 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG), bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme

Die Samtgemeinde Zeven nimmt ihre Abschreibungen auf den Anschaffungswert vor.

6.2. Auflösungen

Ertragszuschüsse werden bis einschließlich 2002 im Anlagennachweis als Sonderposten passiviert und jährlich aufgelöst. Seit 2003 werden die Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Verminderung der Abschreibungsbeträge durch die Gegenbuchung der Auflösungen beziehungsweise die direkte Absetzung der Ertragszuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewirkt, dass die Abschreibung lediglich aus den verminderten Werten in den Gebührenberechnungen mindernd berücksichtigt wird.

In der Gebührenkalkulation wurden dementsprechend eine Korrektur vorgenommen.

7. Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebührenreinerlösen gedeckt werden sollen, zählt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG iVm § 149 Abs. 2 Satz 2 NKomVG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleiben die aus Beiträgen und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern Sie der einer öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen.

Als aufgewandtes Kapital wird das in der Einrichtung gebundene Kapital angesehen. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene Anlagekapital.

Die Kapitalanteile stehen der Einrichtung grundsätzlich zinslos zur Verfügung, sofern sie nicht abgeschrieben werden und dadurch den Benutzern der öffentlichen Einrichtung gebührenmindernd zugutekommen (LT-Drs. 17/7477).

Alternativ ist es auch zulässig, die Kapitalanteile analog der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs 5 Satz. 5 iVm Satz 1 KomHKVO vom 18.04.2017 entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände gebührenmindernd aufzulösen (Lichtenfelds, Driehaus § 6 RN. 735a).

7.1. Zinsen des Fremdkapitals

Bei den Zinsen für das Fremdkapital handelt es sich um die tatsächlichen Kosten für die Fremdfinanzierung des betriebsnotwendigen Kapitals. Laut Prüfungsmittelteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs sollen die tatsächlichen bzw. erwarteten Fremdkapitalzinsen in der Kalkulation angesetzt werden.

Die zu erwarteten Fremdkapitalzinsen wurden und von der Verwaltung mitgeteilt.

7.2. Verzinsung des Eigenkapitals

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Restbuchwert, und zwar zu Beginn einer Kalkulationsperiode maßgeblich (NdsOVG 04.11.2002).

Die Höhe des Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung sollte sich an den durchschnittlich erzielten Renditen inländischer Wertpapiere orientieren (Lichtenfeld, Driehaus § 6 RN. 735b) wobei aber das nur von der Kommune zur Verfügung gestellte Eigenkapital Eingang finden darf.

Für die Berechnung der Verzinsung des Eigenkapitals ist kein aufgewandtes Kapital zur Verfügung, da die aus Beiträgen und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile den Restbuchwert zum 01.01. übersteigen.

8. Grundgebühren

Die Samtgemeinde Zeven erhebt in der Wasserversorgung eine Grundgebühr. Als Bemessungseinheit werden die Wasserzähler, differenziert nach den unterschiedlichen Zählergrößen, verwendet. Die Erhebung einer Grundgebühr ist nach § 5 Abs. 4 NKAG ausdrücklich zugelassen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Grundgebühr um eine Benutzungsgebühr, die für die Inanspruchnahme der Liefer- beziehungsweise Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (sogenannte Fixkosten, insbesondere Abschreibungsbeträge und Zinsen) ganz oder teilweise abgegolten. Sie wird deshalb nicht – verbrauchsabhängig – nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen (BVerwG Berlin, 01.08.1986, 8 C 112.84).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (so zum Beispiel OVG Lüneburg, 24.06.1998 9 L 2722/96). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

In der Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühren gestaffelt nach der Zählergröße unter Einbeziehung eines Teils der fixen Kosten berechnet. Hier sollte ein Anteil von **45,85 %** aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen abzüglich Auflösung der Sonderposten) eingestellt werden.

9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose des Frischwasserverbrauchs wurde die Mengenentwicklung der zuletzt abgerechneten **Jahre 2016-2019** ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung prognostiziert.

10. Divisionskalkulation

Die ermittelten Kosten werden durch die prognostizierten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche maßstabsbezogene Leistungseinheiten}}$$

In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	ermittelte gebührenfähige Kosten
abzgl.	ermittelte gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wasserverbrauchsgebühr (netto)

11. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Samtgemeinde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG die Pflicht, diese innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Samtgemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG in Verbindung mit § 149 Abs. 2 NKomVG sollen die Erträge des Unternehmens mindestens alle Aufwendungen einschließlich der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals decken und die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind.

Aus Vorjahren bestehen folgende Gebührenergebnisse:

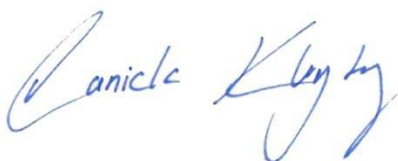
Überdeckung aus dem Jahr 2011	73.764 €
Überdeckung aus dem Jahr 2012	42.914 €
Überdeckung aus dem Jahr 2013	102.713 €
Überdeckung aus dem Jahr 2014	64.676 €
Überdeckung aus dem Jahr 2015	71.615 €
Überdeckung aus dem Jahr 2016	61.653 €
<u>Überdeckung aus dem Jahr 2017-2019</u>	<u>42.602 €</u>
Summe	459.937 €

Die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 (42.602 €), die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 (61.653 €) sowie ein Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 (12.891 €) sollen in die vorliegende Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren eingestellt und somit ausgeglichen werden.

Die verbleibenden Überdeckungen in Höhe von insgesamt 342.791 € soll im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt werden. Der Rat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Melle, 19.11.2020

Allevo Kommunalberatung



Daniela Klingberg
Bachelor of Laws

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	10	
Berechnung der Wassergebühr		
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung einer Grundgebühr	11	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2021 bis 2023	12
	Erlöse 2021 bis 2023	13
Anlage 2	Anlagevermögen zum 31.12.2019	14
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	15
	Kalkulatorische Kosten	16
	Angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals	17
Anlage 4	Wassermengen	18
Anlage 5	Grundgebühren	19

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023

	Satz bisher	Satz errechnet ohne Ausgleich Vorjahre	Satz errechnet mit Ausgleich Vorjahre
Wasserverbrauchsgebühr			
Wasserverbrauchsgebühr	0,84 €/m ³	0,90 €/m ³	0,88 €/m ³
Grundgebühr			
Hauswasserzähler			
bis 5 m ³ Nennleistung	3,07 €/Monat	1,95 €/Monat	1,95 €/Monat
bis 10 m ³ Nennleistung	5,11 €/Monat	4,88 €/Monat	4,88 €/Monat
Großwasserzähler			
bis 20 m ³ Nennleistung	17,38 €/Monat	7,81 €/Monat	7,81 €/Monat
bis 30 m ³ Nennleistung	21,47 €/Monat	12,21 €/Monat	12,21 €/Monat
Verbundzähler			
bis 80 mm Nennweite	62,38 €/Monat	30,77 €/Monat	30,77 €/Monat
bis 100 mm Nennweite	103,28 €/Monat	48,83 €/Monat	48,83 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung einer Grundgebühr

	2021	2022	2023	2021-2023
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten				
Kosten laut Anlage 1	1.921.027 €	1.885.525 €	1.461.910 €	5.268.462 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-6.000 €	-6.000 €	-6.000 €	-18.000 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.915.027 €	1.879.525 €	1.455.910 €	5.250.462 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-214.987 €	-216.157 €	-217.327 €	-648.471 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.700.040 €	1.663.368 €	1.238.583 €	4.601.991 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4	1.698.800 m ³	1.698.800 m ³	1.698.800 m ³	5.096.400 m ³
Wassergebührverbrauchsgebühr				0,90 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen				
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2011	73.764 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2012	42.914 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2013	102.713 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2014	64.676 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2015	71.615 €	18%		-12.891 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2016	61.653 €	100%		-61.653 €
Ausgleich Kostenunterdeckung aus 2017 bis 2019	42.602 €	100%		-42.602 €
Summe Ausgleich Vorjahre	459.937 €			-117.146 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)				4.601.991 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)				4.484.845 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4				5.096.400 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre				0,88 €/m³

Kosten 2021 bis 2023

Anlage 1

Erfolgsplan

	Bezeichnung	Plan 2020				Summe 2021-2023
			2021	2022	2023	
4.	Materialaufwand					
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	425.000	433.500	442.170	451.013	1.326.683
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	380.000	387.600	395.352	403.259	1.186.211
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	282.000	282.000	282.000	282.000	846.000
	davon Konzessionsabgabe	124.000,00	124.000	124.000	124.000	372.000
	davon Konzessionsabgabe Nachholung	75.000,00				
	Erhöhung Wasserentnahmegebühr Land NI		150.000	150.000	150.000	450.000
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	25.000	25.000	25.000	25.000	75.000
11.	Sonstige Steuern	3.000	3.000	3.000	3.000	9.000
	Summe Betriebskosten	1.314.000	1.405.100	1.421.522	1.438.272	4.264.894
5.	Abschreibungen					
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	315.000				
	Abschreibungen lt. Anl. 3		496.482	442.628	413.034	1.352.144
7.	Zinsen und ähnl. Aufwendungen					
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	66.000				
	kalk. Verzinsung lt. Anl. 3		19.445	21.375	23.637	64.457
	Summe Abschreibungen und Zinsen	381.000	515.927	464.003	23.638	1.416.601
	Summe Kosten	1.695.000	1.921.027	1.885.525	1.461.910	5.681.495

Kontrollsumme

1.695.000

Differenz

0

Erlöse 2021 bis 2023

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Plan 2020				Summe 2021-2023
			2021	2022	2023	
1.	Umsatzerlöse *)	1.755.000				
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	5.000	5.000	5.000	5.000	15.000
3.	Sonstige Betriebliche Erträge	1.000	1.000	1.000	1.000	3.000
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
	Summe Betriebserlöse	1.761.000	6.000	6.000	6.000	18.000
	Auflösung empfangener Ertragszuschüssen					
	Auflösungen lt. Anl. 3		0	0	0	0
	Summe Auflösungen	0	0	0	0	0
	Summe Erlöse	1.761.000	6.000	6.000	6.000	18.000

Kontrollsumme

1.761.000

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Anlagevermögen zum 31.12.2019

Investitionen

Anlage 2

	AHK 31.12.2019 €	AfA 2019 €	RBW 31.12.2019 €	RBW 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	90.281	6.045	55.881	61.926
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.414.604	26.283	655.958	661.935
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	4.640.890	64.228	686.342	750.570
3. Verteilungsanlagen	13.156.127	173.429	1.453.279	1.316.056
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	374.141	4.185	170.379	57.515
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	222.887	5.123	19.335	16.405
Korrektur aufgrund degr. Abschreibungen		86.037		
Korrektur aufgrund aktivischer Absetzung		91.622		
Summe Investitionen	19.898.930	456.952	3.041.174	2.864.407
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.239.912	0	1.239.912	422.427
Kontrollsumme	21.138.842	279.293	4.281.086	3.286.834
Konrollsumme Korrektur Abschreibungen		177.659		
Differenz	0	0	0	0

Zuschüsse und Beiträge

	Urspr.wert 31.12.2019 €	Aufl. 2019 €	Aufl.rest 31.12.2019 €	Aufl.rest 31.12.2018 €
Empfangene Ertragszuschüsse seit 01.01.2003 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	5.745.471	14.165	21.478	35.643
Summe Zuschüsse und Beiträge	5.745.471	14.165	21.478	35.643
Kontrollsumme	5.745.471	14.165	21.478	35.643
Differenz	0	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2020	2021	2022	2023
Zugänge Investitionen (AHK)					
Grundstücke und Gebäude		20.000	30.000	30.000	30.000
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	20	669.000	300.000	100.000	100.000
Maschinen und maschinelle Anlagen	15	31.000	50.000	50.000	50.000
Verteilungsanlagen	30	957.000	610.000	400.000	400.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	5.000	15.000	15.000	15.000
Summe Zugänge Investitionen		1.682.000	1.005.000	595.000	595.000

Kalkulatorische Kosten

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022	2023
Abschreibung	Ø AfA-Satz					
Zugang Investitionen			1.682.000	1.005.000	595.000	595.000
Erhöhung AfA	0,00 %		0	0	0	0
Erhöhung AfA	5,00 %		8.363	28.838	12.500	5.000
Erhöhung AfA	6,67 %		517	2.385	3.335	3.335
Erhöhung AfA	3,33 %		7.967	28.979	18.565	13.320
Erhöhung AfA	20,00 %		250	1.500	3.000	3.000
Abschreibung Zugang			17.097	61.702	37.400	24.655
Abschreibung aufgrund Korrektur degr. Abschreibungen			76.922	73.031	59.126	59.026
Abschreibung aufgrund aktivischer Absetzung			91.622	91.622	91.622	91.622
Abschreibung Bestand (gem. Vorausschau)			298.594	270.127	254.480	237.731
AfA nach Anschaffungs- und Herstellungswert		456.952	484.235	496.482	442.628	413.034
Auflösung	Ø Aufl.-Satz					
Zugang Ertragszuschüsse (direkte Absetzung)			0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %		0	0	0	0
Veränderung Auflösungs-Bestand			0	-6.852	-7.313	0
Auflösung Ertragszuschüsse		14.165	14.165	7.313	0	0

Angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Anlage 3

Zinsen des Fremdkapitals

· erwartete Zinsen für bestehende und neu aufgenommene Darlehen	19.445	21.375	23.637
	19.445	21.375	23.637

Wassermengen

Anlage 4

Bisherige Wassermengen

	2016	2017	2018	2019	Mittelwert
Stadt Zeven	1.121.000 m ³	898.000 m ³	951.000 m ³	966.000 m ³	984.000 m³
Gemeinde Heeslingen	270.000 m ³	266.000 m ³	292.000 m ³	288.000 m ³	279.000 m³
Gemeinde Elsdorf	237.000 m ³	288.000 m ³	314.000 m ³	367.000 m ³	301.500 m³
Gemeinde Gyhum	131.000 m ³	133.000 m ³	136.000 m ³	137.000 m ³	134.250 m³
Wassermenge	1.759.000 m³	1.585.000 m³	1.693.000 m³	1.758.000 m³	1.698.750 m³

Prognostizierte Wassermengen

	2021	2022	2023
prognostizierte Wassermenge	1.698.800 m ³	1.698.800 m ³	1.698.800 m ³
Wassermenge	1.698.800 m³	1.698.800 m³	1.698.800 m³

Grundgebühren

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Satzung	QN/DN	Q3	Äquivalenz	Prognose Zähler 2021	Prognose Zähler 2022	Prognose Zähler 2023	Summe	BE
bis zu 5 m³	QN 2,5	4,0	1,00	8.058	8.108	8.158	24.324	24.324 BE
bis zu 10 m³	QN 6,0	10,0	2,50	286	286	286	858	2.145 BE
bis zu 20 m³	QN 10,0	16,0	4,00	12	12	12	36	144 BE
bis zu 30 m³	QN 15,0	25,0	6,25	0	0	0	0	0 BE
bis 80 mm	DN 80	63,0	15,75	20	20	20	60	945 BE
bis 100 mm	DN 100	100,0	25,00	2	2	2	6	150 BE
Summe				8.378	8.428	8.478	25.284	27.708 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

	2021	2022	2023	Summe
Abschreibungen	496.482 €	442.628 €	413.034 €	1.352.144 €
Kalkulatorische Zinsen	19.445 €	21.375 €	23.637 €	64.457 €
Auflösung Sonderposten	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	515.927 €	464.003 €	436.671 €	1.416.601 €
daraus zu berücksichtigender Anteil			45,85 %	649.512 €

Gebührenanteil an Fixkosten

Summe Bemessungseinheiten

=

649.512 €

27.708 BE

=

23,44 €/BE

Grundgebühren

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

Satzung	QN/DN	Q3	Gebühr pro BE	GG/Jahr	GG/Monat
bis zu 5 m ³	QN 2,5	4,0	23,44 €/BE	1,00	23,44 €
bis zu 10 m ³	QN 6,0	10,0	23,44 €/BE	2,50	58,60 €
bis zu 20 m ³	QN 10,0	16,0	23,44 €/BE	4,00	93,76 €
bis zu 30 m ³	QN 15,0	25,0	23,44 €/BE	6,25	146,50 €
bis 80 mm	DN 80	63,0	23,44 €/BE	15,75	369,18 €
bis 100 mm	DN 100	100,0	23,44 €/BE	25,00	586,00 €

Erwartete Erlöse aus Grundgebühren

Q3	GG/Monat	Zähler 2021	Erlöse 2021	Zähler 2022	Erlöse 2022	Zähler 2023	Erlöse 2023
4,0	1,95 €	8.058	188.557 €	8.108	189.727 €	8.158	190.897 €
10,0	4,88 €	286	16.748 €	286	16.748 €	286	16.748 €
16,0	7,81 €	12	1.125 €	12	1.125 €	12	1.125 €
25,0	12,21 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €
63,0	30,77 €	20	7.385 €	20	7.385 €	20	7.385 €
100,0	48,83 €	2	1.172 €	2	1.172 €	2	1.172 €
Summe erwartete Gebührenerlöse			214.987 €		216.157 €		217.327 €